

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/046-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12579

Datum

17. Juni 2003

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2003); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2003

Ltg. - **31/G-4-2003**

Ko-Ausschuss

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der
Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 22. April 2003 mit Wirkung vom
1. Juli 2003 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Durch die vorgesehene Änderung der Gehaltstabellen im GVBG werden die davon abgeleiteten Gehaltstabellen im § 14 Abs. 3 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl.9410, anpassungsbedürftig.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Entlohnungs- (Funktions-) gruppe	Anzahl der Dienstposten	durchschnittliche jährliche Gehaltssteigerung	voraussichtliche Gesamtkosten im Jahr in Euro
1	1100	187,6	206.360
2	1300	186,2	242.060
3	3.400	193,2	656.880
4	1.500	211,4	317.100
5	5.500	219,8	1.208.900
6	1000	249,2	249.200
7	1.300	264,6	343.980
8	500	264,6	132.300
9	150	264,6	39.690
Zwischensumme			3.396.470
mt1	450	257,6	115.920
mt2	300	249,2	74.760
s1	3.500	249,2	872.200
s2	1.000	229,6	229.600
ms1	250	261,8	65.450
ms2	350	256,2	89.670
ms3	300	243,6	73.080
ms4	250	219,8	54.950
Summe			4.972.100
Kosten im Jahr 2003 (Juli bis Dezember)			2.486.050

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren:	0,89 % *)
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2003 (Juli bis Dezember):	rund €150.000,-

*) Anmerkung:

Ausgehend von den Bezugsansätzen des Jahres 2002 ergibt sich auf Bundesebene eine Erhöhung der Nebengebühren zum 1. Juli 2003 von 3,1 % (2,1 % und 1 %). Auf Gemeindeebene wurden die Nebengebühren – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in jeder Entlohnungsgruppe – zum 1. Jänner 2003 um 2,22 % erhöht und sollen die Nebengebühren zum 1. Juli 2003 um weitere 0,89 % - somit in Summe um 3,11 % erhöht werden. Es entsteht durch die geringere Erhöhung zum 1. Juli 2003 somit kein Nachteil der Gemeindebediensteten.

c) Einmalzahlung:

Durch die vorgesehene Einmalzahlung von € 100,- (oder anteilig bei Teilbeschäftigung) werden einmalige Mehrkosten von rund € 2 Mio. entstehen.

d) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2003 von rund € 2,64 Mio. und mit einmaligen Kosten von rund € 2 Mio. für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 22. April 2003 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (Bereich Hoheitsverwaltung) über die Nachtragsregelung der Bundesbediensteten für das Jahr 2002 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Im Monat Juli 2003 erhalten die Beamten des Dienststandes und die Vertragsbediensteten eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,-. Der Betrag ist bei Teilbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren.
2. Ab 1. Juli 2003 werden die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 1 % höchstens jedoch um € 18,9 erhöht.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit

1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe zu gewährleisten und zur Vermeidung unbegründbarer Vorteile wegen dieser Vorgangsweise sollen die Bezüge der Entlohnungsgruppen 1 bis 7 in folgender Art erhöht werden:

1. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Bezüge ab 1. Juli 2003 sollen nicht die seit 1. Jänner 2003 geltenden Bezüge, sondern die Bezüge zum 31. Dezember 2002 sein. Dadurch wird erreicht, dass die durch die Schaffung identer Vorrückungsbeträge zum 1. Jänner 2003 entstandene Vorteile (teilweise) kompensiert werden.
2. Die Bezüge des Jahres 2002 wurden unter Anwendung der Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen zum 1. Jänner 2003 (2,1 % mindestens aber € 30,-) und anschließend unter Anwendung der Ergebnisse der vorliegenden Besoldungsverhandlungen zum 1. Juli 2003 (1 % höchstens aber € 18,9) erhöht.
3. Zur Schaffung identer Vorrückungsbeträge innerhalb der Entlohnungsgruppen wurde anschließend in jeder Entlohnungsgruppe der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Entlohnungsstufe (Entlohnungsstufe „unter 18“) hinzugezählt um das Monatsentgelt der folgenden Entlohnungsstufen zu erhalten.
4. Da durch diese Vorgangsweise in keiner Entlohnungsstufe ein Nachteil entstehen darf, war es erforderlich in den Entlohnungsgruppen 1, 6 und 7 folgende andere Vorgangsweise zu wählen:

Entlohnungsgruppe 1:

Der durchschnittliche Vorrückungsbetrag wurde von der erhöhten letzten

Entlohnungsstufe (Entlohnungsstufe 21) abgezogen um das Monatsentgelt der vorangehenden Entlohnungsstufen zu erhalten.

Entlohnungsgruppe 6:

Der durchschnittliche Vorrückungsbetrag von € 62,3 wurde auf € 62,5 erhöht um Nachteile in einzelnen Entlohnungsstufen auszuschließen.

Entlohnungsgruppe: 7:

Die Bezüge der Entlohnungsgruppe 7 wurden einheitlich um den Maximalbetrag von € 18,9 erhöht und nicht erst ab der Entlohnungsstufe 3.

Die Nachjustierung des Entlohnungsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge ergibt für keine Entlohnungsstufe Nachteile, sondern ergibt Vorteile bis zu einem Betrag von € 3,9 in der letzten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 6.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 20 GVBG in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 ändert. Das Monatsentgelt dieser Entlohnungsgruppe erhöht sich zum 1. Juli 2003 um 0,89 %. Unter Anwendung des Bundesergebnisses im Jahr 2003 erhöhen sich die Nebengebühren um 2,1 % zum 1. Jänner 2003 und um 1 % zum 1. Juli 2003, somit insgesamt um 3,1 % im Juli im Vergleich mit dem Jahr 2002. Auf Gemeindeebene wurden die Nebengebühren – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in jeder Entlohnungsgruppe – zum 1. Jänner 2003 um 2,22 % erhöht und sollen die Nebengebühren zum 1. Juli 2003 um weitere 0,89 % - somit in Summe um 3,11 % erhöht werden. Es entsteht auch hier kein Nachteil der Gemeindebediensteten bei der automatischen Erhöhung der Nebengebühren zum 1. Juli 2003.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen um 1 % höchstens aber um € 18,90 erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

Die Bezüge der Funktionsgruppen 8 bis 13 werden einheitlich um den Maximalbetrag von € 18,9 erhöht.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen um 1 % höchstens aber um € 18,90 erhöht werden.

Einmalzahlung (Art. I Z. 5):

In Anlehnung an die Besoldungsverhandlungen für Bundesbedienstete soll auch für vollbeschäftigte Gemeindevertragsbedienstete eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,- ausbezahlt werden. Der Betrag ist bei Teilbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung